



**Veterinary Certificate for Fresh Meat of Wild Suidae Consigned to the European Union  
German Version**

LAND: United States

**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

<b>Teil I: Angaben zur Sendung</b>	I.1. Absender <input type="checkbox"/> Name				I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a				
	Anschritt				I.3. Zuständige oberste Behörde						
	Tel.N°				I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänger Name				I.6.						
	Anschritt Postleitzahl Tel.N°										
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort				I.12.						
	Name Anschritt Zulassungsnummer										
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports						
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
	Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.17.						
	I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)				
							I.20. Anzahl/Menge				
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für  Lebensmittel <input type="checkbox"/>											
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>							
I.28. Kennzeichnung der Waren											
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)			Warenart	Art der Behandlung		Zulassungsnummer des Betriebs		Schlachthof	Zerlegungsbetrieb	Kühlager	
Anzahl Packstücke				Nettogewicht							

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster SUW

Teil II: Bescheinigung

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<b>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:			
II.1.1 Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;			
II.1.2 es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:			
i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren,			
und			
ii) nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4 unterzogen;			
II.1.3 es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;			
II.1.4 das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;			
II.1.5 <sup>(1)</sup> entweder [ <del>der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;</del> ]			
<sup>(1)</sup> oder [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]			
II.1.6 das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;			
II.1.7 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;			
II.1.8 das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.			
<b>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</b>			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:			
II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code ..... <sup>(2)</sup> gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung			
<sup>(1)</sup> entweder (a) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]			

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Muster SUW

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p><del><sup>(+)</sup>oder</del> (a) i) <del>seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul und Klauenseuche]<sup>(+)</sup>, [klassischer Schweinepest]<sup>(+)</sup> und [vesikulärer Schweinekrankheit]<sup>(+)</sup> ist/sind, und</del></p> <p>ii) <del>seit dem ..... (TT.MM.JJJ) als frei von [Maul und Klauenseuche]<sup>(+)</sup>, [klassischer Schweinepest]<sup>(+)</sup> und [vesikulärer Schweinekrankheit]<sup>(+)</sup> gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Beschluss / /EU der Kommission vom ..... (TT.MM.JJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen, und</del></p> <p>b) in dem/denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Haustieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p>II.2.2 es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem ..... (TT.MM.JJJJ) und dem ..... (TT.MM.JJJJ)<sup>(3)</sup> in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 erlegt wurden, und zwar</p> <p>a) in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder einem Teil eines Landes, aus dem die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union während desselben Zeitraums nicht zugelassen war,</p> <p>b) in einem Gebiet, in dem in den letzten 60 Tagen keine Beschränkungen wegen einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 galten;</p> <p>II.2.3.A es stammt von Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb zwölf Stunden zur Kühlung <del>[zu einer Wildkammer und unmittelbar danach]<sup>(+)</sup></del> zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen keine der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p><del><sup>(+)(+)</sup>II.2.3.B es wurde aus Schlachtkörpern gewonnen, die folgendermaßen auf klassische Schweinepest untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war:</del></p> <p><del><sup>(+)</sup>entweder [mittels Virusisolierung anhand von EDTA Blut;]</del></p> <p><del><sup>(+)</sup>oder [mittels Virusisolierung anhand von Proben von .....;]</del></p> <p><del><sup>(+)</sup>oder [mittels Immunfluoreszenz zum Nachweis von Virusantigen anhand von Proben von .....;]</del></p> <p>II.2.4 es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p>		
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae vorgesehen, die in freier Wildbahn gejagt bzw. erlegt werden.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am</p>		

(Signature of Official Veterinarian)

